

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.09.1979

Geschäftszahl

2714/77

Rechtssatz

Kann im Verhalten des Bfr nur EINE fortgesetzte strafbare Handlung erblickt werden und ist demgemäß um EINE Übertretung (hier § 5 Abs 1 StVO in Zusammenhalt mit §7 22 Abs 1 VStG 1950) gegeben, erweist sich die von der belangten Behörde verhängte weitere Strafe (hier nochmals § 5 Abs 1 StVO infolge zwischenzeitlicher Fahrtenberechnung) als im Gesetz nicht gedeckt.